



Merkblatt für Empfänger/innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Rechte

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet und dem Gemeinderat Vitznau zum Entscheid vorgelegt. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat Vitznau schriftliche Einsprache erheben (§ 75 SHG). Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage anzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

Pflichten

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit Partner/in, Geschwistern, Kolleg/innen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die

zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sie haben bei der Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse mitzuwirken. Darüber hinaus haben Sie sämtliche Veränderungen bezüglich Ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse umgehend dem Sozialamt zu melden. Sie sind verpflichtet, alles in Ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosengelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

Anzahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)

Der Auszahlungsmodus wird vom Sozialamt festgelegt. Es werden **keine** Vorschüsse ausbezahlt.

Verwandtenunterstützung

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328).

Kürzung von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Das Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen des Sozialamtes sowie anderer Amtsstellen kann die Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach sich ziehen. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten. Darüber hinaus können im Falle von unrechtmässigen Leistungsbezügen die künftigen Leistungen gekürzt werden.

Rückerstattung

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, die Sozialhilfe zurückzuerstatten.

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezügerin/des Bezügers

.....

.....

Im Doppel erhalten

(je ein Exemplar für den/die Bezüger/in und das Gemeinderatsarchiv S4.09.02)

K:\Sozialamt\Vorlagen\Merkblatt_wirtschaftliche_Sozialhilfe.docx